

**GKV-SPITZENVERBAND, BERLIN**

**DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG BUND, BERLIN**

**BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT, NÜRNBERG**

---

5. Juli 2010

### **Versicherungsrechtliche Beurteilung von Teilnehmern an dualen Studiengängen**

Das Bundessozialgericht (BSG) hat mit Urteil vom 01.12.2009 - B 12 R 4/08 R - (USK 2009-86) entschieden, dass ein Studierender während eines dreijährigen so genannten praxisintegrierten dualen Studiums, in das neben den eigentlichen Lehrveranstaltungen Praktikumsphasen von insgesamt 72 Wochen Dauer eingebunden sind und für das durchgehend eine Praktikantenvergütung bzw. ein Stipendium gewährt wird, weder als gegen Arbeitsentgelt Beschäftigter noch als zur Berufsausbildung Beschäftigter anzusehen ist, und zwar auch nicht in den berufspraktischen Phasen.

Es hat seine Auffassung im Wesentlichen damit begründet, dass die im Rahmen eines so genannten praxisintegrierten dualen Studiengangs während der Praktikumszeiten im Kooperationsbetrieb ausgeübten Tätigkeiten sich nicht im Rahmen betrieblicher Berufsbildung vollziehen und keine Berufsausbildung darstellen. Derartige Praxisphasen werden im Rahmen und als Bestandteil einer Hochschulausbildung absolviert; sie fallen nicht in den sachlichen Anwendungsbereich des Berufsbildungsgesetzes. Für sie besteht infolgedessen auch keine Versicherungspflicht wegen einer Beschäftigung zur Berufsausbildung. Solche berufspraktischen Phasen können trotz Vorliegens zweier eigenständiger Verträge (hier: Studienvertrag und Praktikantenvertrag) sozialversicherungsrechtlich nicht als abtrennbar und gesondert zu betrachtendes Rechtsverhältnis verstanden werden. Grundsätzlich unbedeutend ist in diesem Zusammenhang auch, dass die Praxisphasen zeitlich einen nennenswerten Teil der Studiendauer ausmachen.

Die Entscheidung steht der bisherigen von den Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vertretenen Auffassung zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von Teilnehmern an dualen Studiengängen (vgl. Abschnitte B 1.2.8 und B 1.3.4 des gemeinsamen Rundschreibens vom 27.07.2004 zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von beschäftigten Studenten, Praktikanten und ähnlichen Personen in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenver-

sicherung), der sich das damalige Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung im Jahre 2004 angeschlossen hat, entgegen.

Vor diesem Hintergrund haben die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung über die Auswirkungen der höchstrichterlichen Entscheidung auf die versicherungsrechtliche Beurteilung von Teilnehmern an dualen Studiengängen beraten und die Ergebnisse der Beratungen in dieser gemeinsamen Verlautbarung zusammengefasst. Dabei wird nach den verschiedenen Typen von dualen Studiengängen differenziert. Zur Abgrenzung sind auch die vorgeschriebenen Praktika im Rahmen der klassischen Hochschulausbildung in die Darstellung aufgenommen.

Inhaltsverzeichnis

1	Teilnehmer an dualen Studiengängen .....	4
1.1	Allgemeines .....	4
1.2	Ausbildungsintegrierte duale Studiengänge .....	4
1.3	Berufsintegrierte und berufsbegleitende duale Studiengänge .....	6
1.4	Praxisintegrierte duale Studiengänge .....	8
1.5	Praxisintegrierte duale Studiengänge in der öffentlichen Verwaltung .....	10
2	Praktika im Rahmen der klassischen Hochschulausbildung .....	11

## **1 Teilnehmer an dualen Studiengängen**

### **1.1 Allgemeines**

Das duale Studium verbindet die betriebliche Aus- und Weiterbildung oder bisherige Berufstätigkeit mit einem theoretischen Hochschulstudium. Duale Studiengänge beinhalten anders als herkömmliche Studiengänge neben den theoretischen Lernphasen regelmäßig einen hohen Anteil an Lernphasen in betrieblicher Praxis, der abhängig von Studiengang und Hochschule variiert. Dabei sind betriebliche Praxis und Studium sowohl organisatorisch als auch auf die Lernprozesse bezogen miteinander verzahnt. Die Verbindung von betrieblicher Praxis und Studium kann auch in einer neben dem Studium fortbestehenden Beschäftigung bestehen. Zwischen dem Studierenden und dem Kooperationsbetrieb besteht eine vertragliche Bindung, häufig in Form eines Ausbildungs-, Praktikanten- oder Arbeitsvertrages.

Teilnehmer an dualen Studiengängen lassen sich ihrem Erscheinungsbild nach nicht klar und eindeutig dem Typus eines Beschäftigten oder eines Studenten zuordnen. Für die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung ist von Bedeutung, ob ein prägender oder enger innerer Zusammenhang zwischen dem Studium und der Tätigkeit beim Arbeitgeber/Kooperationsbetrieb besteht und ob - trotz des regelmäßig hohen Maßes an Praxisphasen und der vertraglichen Verbindung - die praktische Ausbildung im Wesentlichen betrieblich oder nichtbetrieblich geregelt und gelenkt wird.

Duale Studiengänge werden nach verschiedenen Typen (siehe Ziffern 1.2 bis 1.5) unterschieden.

### **1.2 Ausbildungsintegrierte duale Studiengänge**

Ausbildungsintegrierte duale Studiengänge sind auf die „berufliche Erstausbildung“ gerichtet. Sie verbinden das Studium mit einer betrieblichen Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf. Dabei werden die Studienphasen und die Berufsausbildung sowohl zeitlich als auch inhaltlich miteinander verzahnt. In der Regel wird also neben dem Studienabschluss mit dem Abschluss eines Ausbildungsberufs noch ein zweiter anerkannter Abschluss erworben. Daher ist bei einem ausbildungsintegrierten dualen Studiengang regelmäßig auch ein abgeschlossener Ausbildungsvertrag mit einem Betrieb Voraussetzung. Derartige Studiengänge werden in der Regel an Fachhochschulen und Berufsakademien in öffentlicher oder privater Trägerschaft angeboten.

### Versicherungsrechtliche Beurteilung

Teilnehmer an ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen sind als zur Berufsausbildung Beschäftigte anzusehen. Bei diesen Personen steht das Vorliegen einer Beschäftigung (zur Berufsausbildung), insbesondere unter Berücksichtigung der den Beschäftigungsbegriff ergänzenden Regelung des § 7 Abs. 2 SGB IV, nicht in Frage. Dem steht nicht entgegen, dass die Berufsausbildung integrierter Bestandteil des Studiums ist. Die Teilnehmer an ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen unterliegen als solche der Versicherungspflicht in den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V, § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB XI, § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI und § 25 Abs. 1 Satz 1 SGB III. Von einer Arbeitsentgeltzahlung kann zwar in der Regel ausgegangen werden, da im Rahmen der Berufsausbildung ein Vergütungsanspruch besteht. Voraussetzung für die Versicherungspflicht in den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung ist dieser jedoch nicht. In der Krankenversicherung besteht - soweit ein Vergütungsanspruch nicht gegeben ist - in diesen Fällen Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 SGB V und dementsprechend Versicherungspflicht in der Pflegeversicherung nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 SGB XI.

Endet die Berufsausbildung zeitlich vor dem Ende des Studiums, ist von einem Fortbestehen des entgeltlichen Beschäftigungsverhältnisses auszugehen, wenn und solange auf der Grundlage vertraglicher Abreden zwischen dem Studienteilnehmer und dem Betrieb ein Entgelt (weiter) gezahlt wird. Besteht hingegen für die Zeit nach Beendigung der Berufsausbildung kein Entgeltanspruch, scheidet Versicherungspflicht in den einzelnen Sozialversicherungszweigen aus, da eine der Berufsausbildung dienende Beschäftigung im Sinne des § 7 Abs. 2 SGB IV nicht weiter angenommen und auch kein Fortbestehen des Beschäftigungsverhältnisses über § 7 Abs. 1 SGB IV hergeleitet werden kann. In diesem Fall kann jedoch Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung als Student unter den Voraussetzungen der Regelung des § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V bzw. § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 SGB XI in Betracht kommen.

Versicherungsfreiheit nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V und § 27 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB III kommt für die Dauer des ausbildungsintegrierten dualen Studiums, ungeachtet des Umfangs der Beschäftigung, nicht in Betracht, da diese Personen ihrem Erscheinungsbild nach Arbeitnehmer bzw. zur Berufsausbildung Beschäftigte und nicht Studierende sind.

### 1.3 Berufsintegrierte und berufsbegleitende duale Studiengänge

Berufsintegrierte und berufsbegleitende duale Studiengänge sind auf berufliche Weiterbildung ausgerichtet und wenden sich an Studieninteressenten mit bereits abgeschlossener Berufsausbildung, die neben ihrer beruflichen Tätigkeit ein Studium durchführen möchten. Bei diesen Studiengängen besteht regelmäßig nur eine zeitliche, aber keine inhaltliche Verzahnung von theoretischer und praktischer Ausbildung. Aus diesem Grund werden sie mitunter nicht im engeren Sinne zu den dualen Studiengängen gerechnet.

Bei berufsintegrierten und berufsbegleitenden dualen Studiengängen wird die bisherige Tätigkeit im Betrieb den Erfordernissen des Studiums angepasst. Ein inhaltlicher Bezug zwischen der beruflichen Tätigkeit und dem Studium ist regelmäßig gegeben. Berufsintegrierte duale Studiengänge können in enger zeitlicher Verzahnung mit der weiterhin ausgeübten Berufstätigkeit stehen (regelmäßiger Wechsel von Studium und Beschäftigung). Berufsbegleitende duale Studiengänge werden neben der bisherigen Berufstätigkeit absolviert. Sie können einem Fern- oder Abendstudium ähnlich sein oder in klassischer Form durchlaufen werden.

#### Versicherungsrechtliche Beurteilung

Ein zur Versicherungspflicht führendes entgeltliches Beschäftigungsverhältnis besteht fort, wenn der Arbeitnehmer eine beruflich weiterführende (berufsintegrierte bzw. berufsbegleitende), mit der Beschäftigung in einem prägenden oder engen inneren Zusammenhang stehende Ausbildung oder ein solches Studium absolviert. Bei derartigen Zusammenhängen kommt es für die Würdigung des Erscheinungsbildes als Beschäftigter oder Student maßgeblich hierauf und nicht oder weniger darauf an, inwieweit die Beschäftigung in der vorleistungsfreien Zeit dem Studium (nach Zweck und Dauer) zugeordnet ist.

Ein prägender oder enger innerer Zusammenhang zwischen der bisherigen Beschäftigung und der Ausbildung bzw. dem Studium ist nach der Rechtsprechung (vgl. Urteile des BSG vom 11.11.2003 - B 12 KR 24/03 -, USK 2003-30, und vom 10.12.1998 - B 12 KR 22/97 -, USK 9880, jeweils mit weiteren Nachweisen) anzunehmen, wenn

- Ø das Arbeitsverhältnis vom Umfang her den Erfordernissen der Ausbildung bzw. des Studiums anpasst wird und der Arbeitnehmer während der Ausbildungs- bzw. Studienzeiten vom Arbeitgeber von der Arbeitsleistung freigestellt ist,

- Ø die Beschäftigung im erlernten Beruf (nicht berufsfremd) während der vorlesungsfreien Zeit grundsätzlich als Vollzeitbeschäftigung ausübt wird und
- Ø während der Ausbildung bzw. des Studiums weiterhin Arbeitsentgelt, ggf. gekürzt oder in Form einer Ausbildungs- oder Studienförderung, (fort-)gezahlt wird; dabei wird die Arbeitsentgelteigenschaft durch eine Rückzahlungsklausel, die eine Erstattung der Ausbildungs- oder Studienförderung bei Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis innerhalb bestimmter zeitlicher Grenzen nach dem Ende des Studiums zur Folge hat, nicht berührt.

Soweit die Verhältnisse durch den Willen der Vertragsparteien, das Arbeitsverhältnis fortzusetzen, gekennzeichnet sind und sich dieser Wille in der Weiterzahlung der Vergütung - gegebenenfalls geringfügig gekürzt - niederschlägt, kann selbst die Freistellung von der Arbeitsleistung auch für die studienfreie Zeit (Semesterferien) für den Fortbestand eines Beschäftigungsverhältnisses unerheblich sein (vgl. Urteile des BSG vom 18.04.1975 - 3/12 RK 10/73 -, USK 7527 und vom 12.11.1975 - 3/12 RK 13/74 -, USK 75167).

Der in der Freistellung zum Ausdruck kommende Wille, das Arbeitsverhältnis auch während des Studiums fortzusetzen, wird danach als eine für die Annahme einer Beschäftigung ausreichende gemeinsame Bestätigung des vertraglichen Bandes zwischen Arbeitnehmer und Betrieb und als eine hinreichende Grundlage für die Arbeitspflicht angesehen, die die fehlende (tatsächliche) Arbeitsleistung ersetzt. Selbst die Auflösung des ursprünglichen Arbeitsverhältnisses und der anschließende Abschluss eines als „Ausbildungsdienstverhältnis“ bezeichneten neuen Vertrages führen zu keiner anderen Beurteilung, und zwar selbst dann nicht, wenn die vertraglichen Beziehungen für eine relativ kurze Dauer unterbrochen werden (vgl. Urteil des BSG vom 11.03.2009 - B 12 KR 20/07 R -, USK 2009-16). Auch ein Wechsel des Arbeitgebers innerhalb der Branche zu Beginn des Studiums ist unter den vorgenannten Voraussetzungen unerheblich (vgl. hierzu und zu den vorherigen Ausführungen Urteil des BSG vom 10.12.1998 - B 12 KR 22/97 R -, USK 9880).

Unter diesen Voraussetzungen, die in einer Gesamtschau zu bewerten sind, sind Teilnehmer an berufsintegrierten und berufsbegleitenden dualen Studiengängen (weiterhin) als gegen Arbeitsentgelt Beschäftigte anzusehen und unterliegen als solche der Versicherungspflicht in den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V, § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB XI, § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI und § 25 Abs. 1 Satz 1 SGB III. Dies gilt nicht nur während der vorlesungsfreien Zeit, in der gegebenenfalls die Beschäftigung tatsächlich ausgeübt wird, sondern während der gesamten Dauer des Studiums.

Versicherungsfreiheit nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V oder § 27 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB III kommt für die Dauer des berufsintegrierten und berufsbegleitenden Studiums, ungeachtet des Umfangs der Beschäftigung, nicht in Betracht, da diese Personen ihrem Erscheinungsbild nach Arbeitnehmer und nicht Studierende sind (vgl. u. a. Urteile des BSG 11.11.2003 - B 12 KR 24/03 -, USK 2003-30, und vom 10.12.1998 - B 12 KR 22/97 -, USK 9880).

Von den vorstehenden Ausführungen werden demnach auch die als Empfänger von Studienbeihilfen bezeichneten (für das Studium von der Arbeitsleistung freigestellten) Arbeitnehmer erfasst. Die Aussagen unter den Abschnitten B 1.2.7 und B 1.3.3 des gemeinsamen Rundschreibens gelten daher nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen insoweit fort.

Von der vorgenannten Bewertung der Teilnehmer an berufsintegrierten und berufsbegleitenden dualen Studiengängen abzugrenzen und versicherungsrechtlich entsprechend Abschnitt B 1.2.6 des gemeinsamen Rundschreibens vom 27.07.2004 zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von beschäftigten Studenten, Praktikanten und ähnlichen Personen in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung anders zu beurteilen sind Personen, die während der Beschäftigung (z. B. durch Reduzierung der Arbeitszeit nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz und einer damit einhergehenden Reduzierung des Arbeitsentgelts) ein Studium aufnehmen, da in diesen Fällen regelmäßig kein prägender oder enger innerer Zusammenhang zwischen der allein vom Umfang her den Erfordernissen des Studiums angepassten Beschäftigung und der Ausbildung bzw. dem Studium besteht. Die Grenzen verlaufen hier allerdings fließend.

#### **1.4 Praxisintegrierte duale Studiengänge**

Praxisintegrierte duale Studiengänge weisen einen hohen Anteil berufspraktischer Phasen auf. Im Unterschied zu klassischen Studiengängen (mit Praxisbezug) wird das Studium in diesen Studiengängen mit einer Tätigkeit in Betrieben derart verbunden, dass die Praxis inhaltlich und zeitlich mit der theoretischen Ausbildung verknüpft ist. Durch eine enge organisatorische und lehrplanmäßige Verzahnung zwischen dem Lernort Hochschule und dem Lernort Betrieb wird ein Teil der für den Studienabschluss erforderlichen Kompetenzen im Betrieb erworben und bewertet. Instrumente der Verzahnung sind beispielsweise Rahmenausbildungspläne der kooperierenden Betriebe, Abstimmungsverfahren zwischen Betrieb und Hochschule, Zielvereinbarungen oder Grundsätze für die Eignung von Betrieben usw. Solche Studiengänge werden von Hochschulen (Universitäten und Fachhochschulen) und Berufsakademien in öffentlicher oder privater Trägerschaft in verschiedenen Varianten angeboten. Je nach Studienmodell erfolgt der Einstieg ins Studium entweder direkt über die



Hochschule bzw. Berufsakademie, die den Studierenden in der Regel an Kooperationsbetriebe vermittelt, oder durch Bewerbung bei einem Unternehmen, das mit der Hochschule bzw. Berufsakademie kooperiert.

### Versicherungsrechtliche Beurteilung

Teilnehmer an praxisintegrierten dualen Studiengängen sind - unabhängig von einer finanziellen Förderung durch einen Arbeitgeber/Kooperationsbetrieb - weder als gegen Arbeitsentgelt Beschäftigte noch als zur Berufsausbildung Beschäftigte anzusehen, und zwar auch nicht in den berufspraktischen Phasen. Die während der Praktikumszeiten im Kooperationsbetrieb ausgeübten Tätigkeiten vollziehen sich nicht im Rahmen betrieblicher Berufsbildung und stellen keine Berufsausbildung dar. Derartige Praxisphasen werden im Rahmen und als Bestandteil einer Hochschulausbildung absolviert; sie fallen nicht in den sachlichen Anwendungsbereich des Berufsbildungsgesetzes. Für sie besteht auch keine Versicherungspflicht wegen einer Beschäftigung zur Berufsausbildung. Solche berufspraktischen Phasen können trotz Vorliegens zweier eigenständiger Verträge (z. B. Studienvertrag und Praktikantenvertrag) sozialversicherungsrechtlich nicht als abtrennbar und gesondert zu betrachtendes Rechtsverhältnis verstanden werden (vgl. Urteil des BSG vom 01.12.2009 - B 12 R 4/08 R -, USK 2009-86). Dabei ist nach Ansicht des BSG unerheblich, ob der Einstieg ins Studium entweder direkt über die Hochschule bzw. Berufsakademie oder durch Bewerbung bei einem Unternehmen erfolgt.

Ungeachtet dessen, dass die Teilnahme an einem praxisintegrierten dualen Studiengang für sich betrachtet keine Beschäftigung darstellt, kann im Einzelfall eine Versicherungspflicht als Arbeitnehmer für die Dauer des Studiums nicht ausgeschlossen werden, wenn dem Studium ein entgeltliches Beschäftigungsverhältnis beim Kooperationsbetrieb vorangeht und dieses entsprechend den unter Ziffer 1.3 genannten Voraussetzungen fortbesteht.

Dem vorgenannten Urteil des BSG vom 01.12.2009 kommt über den entschiedenen Einzelfall hinaus damit grundsätzliche Bedeutung zu. Die versicherungsrechtliche Beurteilung von Teilnehmern an praxisintegrierten dualen Studiengängen ist spätestens ab dem Wintersemester 2010/2011 nach den in dieser gemeinsamen Verlautbarung dargestellten Grundsätzen zu beurteilen und gegebenenfalls umzustellen. Die bislang vertretene und hiervon insoweit abweichende Auffassung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung (vgl. Abschnitte B 1.2.8 und B 1.3.4 des gemeinsamen Rundschreibens vom 27.07.2004 zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von beschäftigten Studenten, Praktikanten und ähnlichen Personen in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) wird nicht weiter

aufrecht erhalten. Soweit in der Vergangenheit hiernach verfahren wurde bzw. bis zum Wintersemester 2010/2011 hiernach verfahren wird, wird dies von den Versicherungsträgern nicht beanstandet. Auf Antrag des Versicherten oder Arbeitgebers können jedoch die in der ursprünglichen Annahme einer Versicherungspflicht wegen einer Beschäftigung gezahlten Beiträge im Rahmen der Verjährung und nach Maßgabe des § 26 Abs. 2 und 3 SGB IV sowie § 351 SGB III erstattet werden; in diesem Fall sind die Versicherungsverhältnisse rückwirkend umzustellen.

## **1.5 Praxisintegrierte duale Studiengänge in der öffentlichen Verwaltung**

Praxisintegrierte duale Studiengänge an den Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung dienen der Ausbildung der Anwärter für die Laufbahn des gehobenen Dienstes in der öffentlichen Verwaltung. Sie vermitteln die für die Aufgabenerfüllung in dieser Laufbahn notwendigen Fachkenntnisse und wissenschaftlichen Methoden sowie berufspraktische Fähigkeiten. Die Ausbildung findet zum einen in fachtheoretischer Form an den Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung und zum anderen in fachpraktischen Abschnitten bei den verschiedenen Behörden, Körperschaften, Stiftungen oder Anstalten des öffentlichen Rechts statt. Der Zugang zur Ausbildung und damit auch zum Studium erfolgt über den Dienstherrn/Arbeitgeber, das heißt die Einstellungsbehörde. Sie ermittelt die Teilnehmer durch Stellenausschreibungen und weist sie der Fachhochschule zu. Die Studierenden stehen während ihrer Ausbildung bzw. ihres Studiums bei Zahlung laufender Bezüge in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf oder in einem entsprechenden Anstellungs- oder Ausbildungsverhältnis außerhalb des Beamtenrechts. Mit dem erfolgreichen Abschluss der Ausbildung (Laufbahnprüfung) erlangt der Studienteilnehmer die Laufbahnbefähigung für die jeweilige Fachrichtung des gehobenen Dienstes.

### Versicherungsrechtliche Beurteilung

Teilnehmer an praxisintegrierten dualen Studiengängen an den Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung stehen in einem Beschäftigungsverhältnis im Rahmen betrieblicher Berufsbildung im Sinne des § 7 Abs. 2 SGB IV. Dem steht nicht entgegen, dass die Berufsbildung bzw. das Studium im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses durchgeführt wird und das Berufsbildungsgesetz wegen seiner Beschränkung auf den arbeitsrechtlichen Bereich der Berufsbildung insoweit nicht gilt (vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 2 BBiG). Der Begriff der Beschäftigung in der Sozialversicherung geht insoweit jedoch über den des Arbeitsverhältnisses hinaus, als er auch Beschäftigungen in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen, einschließlich derjenigen zur Berufsausbildung, mit umfasst. Die Be-

sonderheit der praxisintegrierten dualen Studiengänge in der öffentlichen Verwaltung liegt darin, dass vordergründig ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis begründet wird, das ein Studium einschließt. Im Gegensatz zu den sonstigen Teilnehmern an praxisintegrierten dualen Studiengängen lassen vor allem die Einstellung durch die Behörde, die vertragliche Verbindung zwischen dem Dienstherrn/Arbeitgeber und dem Studierenden, die Laufbahnbezogenheit der Ausbildung sowie die Zahlung einer regelmäßigen Vergütung für die Dauer des Studiums die Annahme eines Beschäftigungsverhältnisses gerechtfertigt erscheinen.

Versicherungsfreiheit nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V und § 27 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB III kommt für die Dauer des Studiums, ungeachtet des Umfangs der Beschäftigung, nicht in Betracht, da diese Personen ihrem Erscheinungsbild nach Arbeitnehmer und nicht Studierende sind. Sofern die Berufsbildung bzw. das Studium im Rahmen eines Dienstverhältnisses (hier: Beamtenverhältnis) durchgeführt wird und Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge sowie auf Beihilfe im Krankheitsfall besteht oder eine Anwartschaft auf Versorgung gewährleistet ist, besteht Versicherungsfreiheit in den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB V, § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI, § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB III).

## **2 Praktika im Rahmen der klassischen Hochschulausbildung**

Praktika im Rahmen der klassischen Hochschulausbildung an einer Universität oder Fachhochschule dienen dem Erwerb beruflicher Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen zur Vorbereitung, Unterstützung oder Vervollständigung der Ausbildung für den künftigen Beruf. Bei vorgeschriebenen Praktika ist die Verpflichtung, diese im Rahmen der Gesamtausbildung zu absolvieren, in einer Ausbildungs-, Studien- oder Prüfungsordnung geregelt.

### Versicherungsrechtliche Beurteilung

Soweit keine Besonderheiten vorliegen, stellt sich ein im Rahmen der klassischen Hochschulausbildung vorgeschriebenes betriebliches Praktikum (trotz Bezug der berufspraktischen Tätigkeit zum Hochschulstudium) grundsätzlich als Beschäftigung im Sinne des § 7 SGB IV dar. Der Begriff der Beschäftigung in § 7 Abs. 2 SGB IV ist auf den Erwerb von Kenntnissen, Fertigkeiten oder Erfahrungen im Rahmen der betrieblichen Berufsbildung ausgedehnt und erfasst danach auch Rechtsverhältnisse, wie typischerweise die der Praktikanten, außerhalb eines Berufsausbildungsverhältnisses. An einer Beschäftigung im Rahmen betrieblicher Berufsbildung im Sinne des § 7 Abs. 2 SGB IV fehlt es nicht allein deshalb, weil ein Praktikum während und im Zusammenhang mit einem Studium durchgeführt wird (vgl. Urteil des BSG vom 03.02.1994 - 12 RK 78/92 -, USK 9403).

Ein vorgeschriebenes betriebliches Praktikum stellt sich jedoch ausnahmsweise dann nicht als Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 7 Abs. 2 SGB IV dar, wenn die praktische Ausbildung aufgrund landes- oder bundesrechtlicher Vorschriften, wie bei den praxisintegrierten Studiengängen, in die Hochschul- oder Fachhochschulbildung eingegliedert und sie deshalb als Teil des Studiums anzusehen ist (z. B. das Praktische Jahr im Rahmen der ärztlichen Ausbildung nach der Approbationsordnung für Ärzte), das heißt, das Praktikum in diesen Fällen im Wesentlichen nicht betrieblich, sondern durch die Hochschule oder Fachhochschule geregelt und gelenkt wird (vgl. ergänzend zum vorgenannten Urteil das Urteil des BSG vom 01.12.2009 - B 12 R 4/08 -, USK 2009-86).

Für die versicherungsrechtliche Beurteilung von Praktikanten, die im Rahmen der klassischen Hochschulausbildung das Praktikum aufgrund der im Wesentlichen durch den Praktikumsbetrieb geregelten und gelenkten Ausgestaltung im Rahmen einer Beschäftigung absolvieren, gelten die Aussagen unter Abschnitt B 2 des gemeinsamen Rundschreibens vom 27.07.2004 zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von beschäftigten Studenten, Praktikanten und ähnlichen Personen in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.